

Satzung

zur Änderung der Satzung des Marktes Schliersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schliersee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Marktes Schliersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.01.1996 mit Änderungssatzung vom 23.04.1996, 24.01.2002, 01.12.2008 und 27.01.2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 Ziffer 1) (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

- 1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche (Erdbestattung) beträgt
 - a) bei Kindern unter 8 Jahren 90,00 €
 - b) bei Erwachsenen 380,00 €
 - c) für eine Tot- oder Fehlgeburt 0 €und bei Urnenbestattung
je Urne 98,00 €

§ 6 Ziffern 1) bis 4) (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:

- 1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt
 - a) während der Ruhefrist 320,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 250,00 €
- 2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
 - a) während der Ruhefrist 320,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 250,00 €
- 3) Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne beträgt 45,00 €
- 4) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt 48,00 €

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2015 in Kraft.

Schliersee, den 29.01.2015



Markt Schliersee


Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung des Marktes Schliersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schliersee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Marktes Schliersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.01.1996 mit Änderungssatzung vom 23.04.1996, 24.01.2002 und 01.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

- 1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche (Erdbestattung) beträgt

a)	bei Kindern unter 8 Jahren	277,00 €
b)	bei Erwachsenen	680,00 €
c)	für eine Tot- oder Fehlgeburt	140,00 €

und bei Urnenbestattung

je Urne	140,00 €
---------	----------

- 2) Die Gebühr für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus beträgt (findet nur Anwendung, wenn Bestattung nicht in Schliersee erfolgt) 52,00 €

- 3) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt

a)	bei Kindern unter 8 Jahren	66,00 €
b)	bei Erwachsenen	77,00 €
c)	bei Urnen	16,00 €

§ 6 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1) | Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt | |
| | a) während der Ruhefrist | 1.023,00 € |
| | b) nach Ablauf der Ruhefrist | 900,00 € |
| 2) | Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt | |
| | a) während der Ruhefrist | 770,00 € |
| | b) nach Ablauf der Ruhefrist | 670,00 € |
| 3) | Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne beträgt | 120,00 € |
| 4) | Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt | 110,00 € |
| 5) | Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt | 10,00 € |
| 6) | Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt | 5,50 € |
| 7) | Die Gebühr für die Zulassung eines nicht vom Markt Schliersee beauftragten Bestattungsunternehmens beträgt | 52,00 € |
| 8) | Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt | 10,00 € |
| 9) | Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt | 10,00 € |
| 10) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2010 in Kraft.

Schliersee, den 29.01.2010



Markt Schliersee

Schnitzenbaumer
Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schliersee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.01.1996 mit Änderungssatzung vom 23.04.1996 und 24.01.2002 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

- 1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche (Erdbestattung) beträgt
 - a) bei Kindern unter 8 Jahren 277,00 €
 - b) bei Erwachsenen 700,00 €
 - c) für eine Tot- oder Fehlgeburt 107,00 €und bei Urnenbestattung
je Urne 120,00 €
- 2) Die Gebühr für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus beträgt (findet nur Anwendung, wenn Bestattung nicht in Schliersee erfolgt) 52,00 €
- 3) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt
 - a) bei Kindern unter 8 Jahre 66,00 €
 - b) bei Erwachsenen 77,00 €
 - c) bei Urnen 16,00 €

§ 6 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:

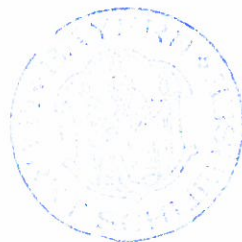
- 1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt
 - a) während der Ruhefrist 1.023,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 920,00 €

- | | |
|--|----------|
| 2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt | |
| a) während der Ruhefrist | 767,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 665,00 € |
| 3) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt | 110,00 € |
| 4) Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt | 10,00 € |
| 5) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt | 5,50 € |
| 6) Die Gebühr für die Zulassung eines nicht vom Markt Schliersee beauftragten Bestattungsunternehmens beträgt | 52,00 € |
| 7) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt | 10,00 € |
| 8) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt | 10,00 € |
| 9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Schliersee, 01.12.2008



Markt Schliersee


Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Schliersee vom 01.02.1996

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schliersee folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 01. Februar 1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 Grabgebühr erhält folgende Fassung:

- 1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden nachfolgende gebühren erhoben:

a. Laufzeit 15 Jahre	€	jährlich €
Einfachgrab	615,00	41,00
Familiengräber		
Doppelgrab	1.035,00	69,00
Dreifachgrab	1.200,00	80,00
Vierfachgrab	1.230,00	82,00
b. Laufzeit 10 Jahre		
Kindergrab (unter 8 Jahre)	390,00	39,00
Urnengrab	180,00	18,00

- 2) Werden Grabstätten für Verstorbene vergeben, die nicht nach § 4 Abs. 1 der Friedhofssatzung kein Benutzungsrecht haben, so wird ein Zuschlag zu den Grabgebühren von 100v.H. erhoben.
- 3) Die Aufstiftungsgebühren nach Ablauf der Benutzungsfrist sind gleich den Erwerbsgebühren entsprechend der Aufstiftungsdauer.
- 4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes (§ 4 Abs. 1) i. S. des § 10 Abs. 8 der Friedhofssatzung hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten. Der Berechnungszeitraum wird stets auf volle Jahre aufgerundet.
- 5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche (Erdbestattung) beträgt

a) bei Kindern unter 8 Jahren	277,00 €
b) bei Erwachsenen	512,00 €
c) für eine tot- oder Fehlgeburt	107,00 €

und bei Urnenbestattung

je Urne	98,00 €
---------	---------

2. Die Gebühr für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus beträgt (findet nur Anwendung, wenn Bestattung nicht in Schliersee erfolgt) 52,00 €

3. Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt

a) bei Kindern unter 8 Jahre	66,00 €
b) Bei Erwachsenen	77,00 €
c) bei Urnen	16,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren erhält folgende Fassung:

1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt

a) während der Ruhefrist	1.023,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	920,00 €

2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt

a) während der Ruhefrist	767,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	665,00 €

3) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt 103,00 €

4) Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt 10,00 €

5) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt 5,50 €

6) Die Gebühr für die Zulassung eines nicht vom Markt Schliersee beauftragten Bestattungsunternehmens beträgt 52,00 €

- 7) Die Gebühr für die Zulassung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 10,00 €
- 8) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 10,00 €
- 9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

§ 3 Bekanntmachung

Aufgrund dieser Änderungssatzung wird der erste Bürgermeister vom Marktgemeinderat Schliersee zur Neubekanntmachung der Gebührensatzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Schliersee ermächtigt.

Schliersee, den 24. Januar 2002

Markt Schliersee


Scherer
1. Bürgermeister



S a t z u n g

zur Änderung der Gebührensatzung über die
gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes
(Bay-RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.
Juli 1989 (GVBl. S 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostenge-
setzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt der Markt Schliersee
folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungs-
einrichtungen vom 1.2.1996 wird wie folgt geändert:

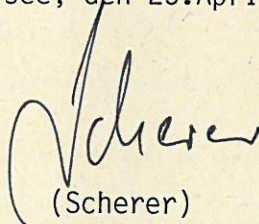
§ 5 Abs. 2 Buchstaben a und b entfallen.

§ 6 Abs. 1 Buchstaben a und b entfallen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1.2.1996 in Kraft.

Schliersee, den 23. April 1996


(Scherer)

1. Bürgermeister



Satzung des Marktes Schliersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01. Februar 1996

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabensetzes (Bay-RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt der Markt Schliersee folgende

S a t z u n g

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe bzw. mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Laufzeit 15 Jahre	DM	jährlich DM
Einfachgrab	1.200,--	80,--
Familiengräber		
Doppelgrab	2.025,--	135,--
Dreifachgrab	2.340,--	156,--
Vierfachgrab	2.400,--	160,--

b) Laufzeit 10 Jahre

Kindergrab (unt. 8 Jahre)	760,--	76,--
Urnengrab	345,--	34,50

2) Werden Grabstätten für Verstorbene vergeben, die nach § 4 Abs. 1 der Friedhofssatzung kein Benutzungsrecht haben, so wird ein Zuschlag zu den Grabgebühren von 100 v.H. erhoben.

3) Die Aufstiftungsgebühren nach Ablauf der Benutzungsfrist sind gleich den Erwerbsgebühren entsprechend der Aufstiftungsdauer.

4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts (§ 4 Abs. 1) i. S. des § 10 Abs. 8 der Friedhofssatzung hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten. Der Berechnungszeitraum wird stets auf volle Jahre aufgerundet.

5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche (Erdbestattung) beträgt

a) bei Kindern unter 8 Jahre	540,-- DM,
b) bei Erwachsenen	1.000,-- DM,
c) für eine Tot- oder Fehlgeburt	210,-- DM

und bei Urnenbestattungen

je Urne 190,-- DM.

2) Die Gebühr für die Einsargung einer Leiche beträgt (findet nur Anwendung, wenn Bestattung nicht in Schliersee erfolgt)

a) bei Kindern unter 8 Jahre	60,-- DM,
b) bei Erwachsenen	100,-- DM.

3) Die Gebühr für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus beträgt (hier gilt das in Klammern Ausgeführte des vorstehenden Absatzes 2) 100,-- DM.

4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) bei Kindern unter 8 Jahre | 130,-- DM |
| b) bei Erwachsenen | 150,-- DM. |
| c) bei Urnen | 30,-- DM |

§ 6 Sonstige Gebühren

1) Die Gebühr für den Transport einer Leiche mittels Leichenwegen (Überführungsgebühr) beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) innerhalb der Marktgemeinde, ohne Ortsteil Spitzingsee | 100,-- DM |
| b) vom Ortsteil Spitzingsee | 125,-- DM |

2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt

- | | |
|------------------------------|--------------|
| a) während der Ruhefrist | 2.000,-- DM |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.800,-- DM. |

3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt

- | | |
|------------------------------|--------------|
| a) während der Ruhefrist | 1.500,-- DM |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.300,-- DM. |

4) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt 200,-- DM.

5) Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt 20,-- DM.

6) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 10,-- DM.

- 7) Die Gebühr für die Zulassung eines nicht vom Markt beauftragten Bestattungsunternehmens beträgt 100,-- DM.
- 8) Die Gebühr, für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 20,-- DM.
- 9) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 20,-- DM.
- 10) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

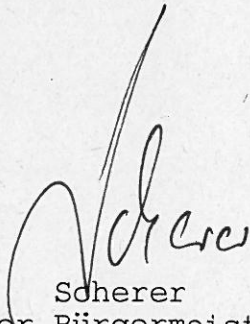
**Dritter Teil
Schlußbestimmungen**

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 1996 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 24. Jan. 1983 und die dazu ergangene Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02. Juli 1987 außer Kraft.

Schliersee, den 16. Januar 1996




Scherer
Erster Bürgermeister